



**Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und der Brandschutzerziehung im Land Brandenburg  
(Richtlinie Nachwuchsgewinnung BKS)**

Vom

XX.XX.2019

Auf Grund des § 44 Absatz 4 und des § 46 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

## **1 Ziel der Zuwendungsgewährung**

Ziel der Zuwendungsgewährung ist der Ausbau, der Erhalt und die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Gewinnung neuer Mitglieder der Jugendfeuerwehren und den Jugendorganisationen der Hilfsorganisationen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie die langfristige Sicherung bestehender Mitgliedschaften. Dazu dient auch die attraktive und sichere Ausstattung der bestehenden Jugendfeuerwehren und Jugendorganisationen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Dies ist gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung des Ehrenamtes und in Konsequenz der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in kommunaler Trägerschaft und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Die Verbesserung der materiellen Grundlagen der Brandschutzerziehung bei den Antragsberechtigten wird unterstützt.

## **2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 2.1 Das Land gewährt den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, den Landkreisen, Kreisfeuerwehrverbänden, den Kreisverbänden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie den Landesverbänden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

Die inhaltliche Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendungsgewährung wird maßgeblich durch das Ziel zur Gewinnung neuer Mitglieder, der verbesserten Ausgestaltung bestehender Mitgliedschaften in den Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit der Hilfsorganisationen, der weiteren Umsetzung eines gesamtheitlichen Ansatzes in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsbereich der Feuerwehren sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und einer verbesserten materiellen Basis für die Brandschutzerziehung sowie der Erste-Hilfe-Ausbildung bestimmt.

Demzufolge werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Kampagnen der Nachwuchsgewinnung und diesbezügliche Veranstaltungen und zur Förderung des Miteinanders in der Jugendarbeit der Kreisfeuerwehrverbände,
- b) Ausgaben zur Verbesserung der materiellen Basis der Arbeit in den Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- c) Schutzbekleidung für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr oder Jugendorganisation einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- d) Fahrzeugförderung bei der Beschaffung von Transportfahrzeugen zur Personenbeförderung für die Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- e) Materialien der Brandschutzerziehung (ein komplettes Set pro aktiven Brandschutzerzieher, Teilbeschaffungen sind möglich),
- f) Materialien der Erste-Hilfe-Ausbildung.

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die Landkreise, die Kreisfeuerwehrverbände sowie die Kreisverbände und die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

Davon abweichend sind für die in Nr. 3 a genannten Maßnahmen die Kreisfeuerwehrverbände und die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen antragsberechtigt. Für die in Nr. 3 e genannten Maßnahmen sind die Kreisfeuerwehrverbände antragsberechtigt.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bzw. gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich sind anzuwenden und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.2 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

- 5.3 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Bei den Zuschüssen für Beschaffungen im Investitionsbereich muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung, Versicherung, **Wartung und Reparatur der** Technik bieten.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der **Projektförderung** als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung **erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungsquote wird für die unter Nr. 3 a und d genannten Maßnahmen auf maximal 60 % festgelegt. Für die unter Nr. 3 b, c, e und f genannten Maßnahmen wird die Zuwendungsquote auf maximal 80 % festgelegt.
- 6.3 Für die Förderung der Schutzkleidung (Nr. 3 c) wird für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr und Jugendorganisation eines Kreisverbandes einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation ein Förderbetrag von maximal 100 € festgelegt.
- 6.4 Eine Förderung von Fahrzeugen (Nr. 3 d) **erfolgt nur für Träger oder Kreisverbände (KatS)** mit einer mindestens nachgewiesenen **Stärke der Jugendfeuerwehr/ Jugendgruppe** von 20 Angehörigen für ein Transportfahrzeug. Pro Landkreis und Jahr kann maximal eine Förderung von insgesamt 15.000 € erfolgen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für **Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)** gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für **Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** gemäß Nr. 5.1 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine **Regelnutzungsdauer** für den **Zuwendungszweck** zu verwenden. Die **Zuwendungsdauer** wird im **Zuwendungsbescheid** festgelegt. Ausnahmen können von der **Bewilligungsbehörde** auf **Antrag des Zuwendungsempfängers** genehmigt werden.

## 8 Verfahren

- 8.1 **Bewilligungsbehörde** ist das **Ministerium des Innern und für Kommunales** des Landes Brandenburg. Es kann diese Aufgabe auf eine **nachgeordnete Behörde** oder **Einrichtung** übertragen.
- 8.2 Die **Anträge auf Gewährung einer Zuwendung** sind bei der **Bewilligungsbehörde** bis spätestens zum **1. April eines Kalenderjahres** **schriftlich einzureichen**. Der **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung** ist unter Verwendung des **Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag)** bzw. gemäß **Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO** zu stellen. Abweichend hiervon sind **Anträge für das Kalenderjahr 2019 bis zum 1. Juni 2019** zu stellen.

- 8.3 Für die Förderung von Fahrzeugen (Nr. 3 d) ist mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landkreises beizufügen. In der Stellungnahme ist unter anderem auf eine Prioritätensetzung bei mehreren Anträgen in Bezug auf die Einhaltung der maximalen Fördersumme pro Landkreis einzugehen (siehe Nr. 6.4).
- 8.4 Für die Förderung von Materialien der Brandschutzerziehung ist mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. beizufügen.
- 8.5 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 8.6 Bei der Förderung von Schutzbekleidung (Nr. 3 c) ist mit der Übersendung der Mittelanforderung zur Auszahlung der Zuwendung eine Kopie der Rechnung vorzulegen. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 8.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG bzw. die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den